

AGB

6. Oktober 2023

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AGB VISIONS IN FORM. GÜLTIG FÜR SÄMTLICHE ARBEITEN IM BEREICH GRAFIKDESIGN

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend ABG genannt) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen VISIONS IN FORM mit Sitz in Uster und seinen Auftraggebern. Die AGB VISIONS IN FORM sind Bestandteil jedes Vertrages resp. jeder Vereinbarung zwischen Auftraggeber und VISIONS IN FORM und sind vom Auftraggeber vorbehaltlos in allen Punkten zu akzeptieren. Änderungen und/oder Erweiterungen der AGB VISIONS IN FORM treten mit der Online-Publikation unter www.visions-in-form.ch/agb/ in Kraft. Der Kunde akzeptiert die jeweils aktuell geltenden AGB durch die Nutzung von Dienstleistungen. Die Geltung von Kunden-AGB's wird ausgeschlossen, auch ohne den ausdrücklichen Widerspruch seitens VISIONS IN FORM.

2. Formvorschriften

Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

GRUNDSÄTZE

3. Leistungen VISIONS IN FORM

VISIONS IN FORM erbringt innerhalb eines Auftragsprozesses diverse gestalterische, organisatorische und administrative Leistungen. In der Offerte/Auftragsbestätigung wird ein Stundenhonorar oder eine Pauschale vereinbart. Davon abweichende Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten.

4. Treuepflicht, Geschäftsgeheimnis

VISIONS IN FORM verpflichtet sich, die übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewusst zu erledigen. VISIONS IN FORM verpflichtet sich ausserdem, anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen vertraulich zu behandeln.

5. Urheberrecht / Geistiges Eigentum

Sämtliche Immaterialgüterrechte und insbesondere die Urheberrechte an allen von VISIONS IN FORM geschaffenen Werken verbleiben bei VISIONS IN FORM. VISIONS IN FORM kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen.

Auftragsergebnisse dürfen nicht anderweitig als vereinbart verwendet werden. Kunden dürfen sich Rohdaten weder aneignen, kopieren, noch an Dritte weitergeben oder VISIONS IN FORM den Zugang dazu verwehren. Ausserdem sind sie verpflichtet, allfällige Urheberrechtsbezeichnungen zu belassen. Kunden dürfen Auftragsergebnisse nicht frei bearbeiten im Sinne von Änderungen vornehmen an einzelnen Gestaltungselementen und/oder am gesamten Design. VISIONS IN

FORM ist berechtigt, die Urheberschaft von geschaffenen Werken in einer zu bestimmenden Form zu bezeichnen.

Für Webprojekte gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzwerkpartner:innen.

6. Nutzungsrechte, Nutzungsumfang

Grundsätzlich gehen die vereinbarten Nutzungsrechte erst mit der vollständigen Begleichung des gesamten Honorars auf den Auftraggeber über.

Der Umfang der erlaubten Nutzung der durch VISIONS IN FORM geschaffenen Werke ergibt sich aus dem Zweck des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrags. Sind keine projektspezifischen Nutzungsrechte definiert, so gilt immer ein **regionales Nutzungsrecht**.

Von VISIONS IN FORM geschaffene Werke, Auftragsunterlagen oder Teile davon, die dem Auftraggeber ausgehändigt werden, dürfen ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Auftrags genutzt werden. Das regionale Nutzungsrecht gilt, so nichts anderes vereinbart wird, zeitlich unbegrenzt und schliesst jegliche Nutzung ausserhalb des Vertragszwecks sowie die Herausgabe von Rohdaten aus.

Für jede ausserhalb des Vertragszwecks liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von VISIONS IN FORM einzuholen und die Mehrnutzung entsprechend zu entschädigen.

7. Einräumung von erweiterten Urheber- und/oder Nutzungsrechten gegen Vergütung

Nach Projektabschluss und der vollständigen Begleichung des Honorars kann eine Nutzung ausserhalb der vereinbarten Vertragszwecks und/oder die Herausgabe von Rohdaten und/oder den Verzicht von VISIONS IN FORM auf die Geltendmachung der höchstpersönlichen Rechte schriftlich vereinbart werden. Basis: Vergütungsvorgaben VISIONS IN FORM.

Eine entsprechende Vereinbarung tritt erst nach Eingang der Vergütungszahlung in Kraft. Der Kunde ist aber auch dann nicht berechtigt, eingeräumte Urheber- oder Nutzungsrechte ohne Zustimmung von VISIONS IN FORM auf Dritte zu übertragen.

8. Widerrechtliche Nutzung und Verstoss gegen das Urheberrecht

Die widerrechtliche Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks von VISIONS IN FORM verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 10'000.–. Die Geltendmachung eines Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Gewährleistung

Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann VISIONS IN FORM ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten dennoch Rechte Dritter verletzt werden, hält der Auftraggeber VISIONS IN FORM in jeder Hinsicht schadlos.

10. Externe Zulieferung

Im Rahmen des Auftrags und auf Rechnung des Auftraggebers veranlasst VISIONS IN FORM Leistungen Dritter, die für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung reproduktionsreifer Vorlagen benötigt werden. Für diese Drittarbeiten muss eine Offerte vorliegen, die durch den Kunden vorgängig abgenommen werden muss. Diese sind integraler Bestandteil der Leistungen von VISIONS IN FORM.

11. Aufbewahren von Unterlagen

VISIONS IN FORM ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen usw. für die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung bzw. Ablieferung an seinem Geschäftssitz aufzubewahren. Darüber hinaus ist VISIONS IN FORM ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollen Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren.

12. Belegexemplare

Von allen produzierten Arbeiten – darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen – sind VISIONS IN FORM unaufgefordert 10 einwandfreie Belege (bei wertvollen Stücken eine angemessene Zahl) zu überlassen. VISIONS IN FORM steht ausserdem immer das Recht zu, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.

HONORAR

13. Auftragsvorbesprechung

Die Erstbesprechung für einen Gestaltungsauftrag ist kostenfrei. Weitere Vorbesprechungen sind nach Aufwand zu vergüten.

14. Offerten

Verursacht das Erstellen einer Offerte unüblichen Aufwand, so muss dies entsprechend vergütet werden. Kommt aufgrund einer Offerte kein Auftrag zustande, so bleiben sämtliche Rechte aller Vorarbeiten und Produkte bei VISIONS IN FORM und die entsprechenden Unterlagen müssen vom Kunden vernichtet werden. Offerten, die nicht innert Monatsfrist gutgeheissen werden, sind unverbindlich. VISIONS IN FORM kann diese ohne Angabe von Gründen widerrufen.

15. Wettbewerbe, Konkurrenzpräsentationen

VISIONS IN FORM beteiligt sich an Konkurrenzpräsentationen und Wettbewerben, die für alle Teilnehmenden gleichlautende, schriftlich niedergelegte Bedingungen aufweisen. Die Teilnehmenden müssen allen namentlich bekannt sein. Die Entschädigung muss für alle Teilnehmenden identisch sein.

16. Einzelpräsentationen

Entschädigungen für Einzelpräsentationen werden vor Arbeitsbeginn abgesprochen. Im Falle ohne vorherige Definition, Vergütung nach Aufwand.

17. Honorarvereinbarung / Honorarabrechnung auf Offertbasis (nach Stundenaufwand oder pauschal)

Die Offerten nach Stundenaufwand oder Pauschalofferten sind immer ausgehend von einem straffen Projektmanagement von Seiten des Kunden mit gut vorbereiteten Grundlagen (Texte, Bilder, etc.) und kurzen Entscheidungswegen. Der effektive Arbeitsaufwand kann von Projekt zu Projekt variieren, dies ist nicht immer vorhersehbar. Bei erheblichem Mehraufwand seitens VISIONS IN FORM resp. Aufwand-Abweichungen von plus 20% gegenüber den definierten Richtpreisen resp. Pauschalpreisen wird der tatsächliche Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt und muss vollumfänglich beglichen werden. Kunden werden entsprechend informiert.

Vergütung ohne explizite Vereinbarung

Wird nicht ausdrücklich ein Preis, ein Pauschalpreis oder eine Vereinbarung auf Basis der Richtpreise VISIONS IN FORM schriftlich vereinbart, so ist der effektive Aufwand inkl. Auslagen zu vergüten. Dieser wird nach der Ablieferung des Auftragsergebnisses berechnet.

18. Änderung des Projektumfangs

Weicht der Projektumfang gegenüber der ursprünglichen Honorarvereinbarung ab, ist dies mit entsprechenden Mehrkosten verbunden. Ohne spezifische Vereinbarung gelten die Offerte/Projektbeschrieb von VISIONS IN FORM resp. der effektiv erbrachte Mehraufwand. Notwendiger Mehraufwand aufgrund veränderter Vorgaben wird dem Auftraggeber in der Regel rechtzeitig bekannt gegeben und wird in der Abrechnung gesondert ausgewiesen.

19. Reduktion oder Annullierung des Auftrags

Wird ein erteilter Auftrag vom Kunden reduziert oder annulliert, oder kündigt VISIONS IN FORM den Auftrag vor Projektabschluss und ohne Pflicht auf Nennung von Gründen, hat VISIONS IN FORM das Anrecht auf:

- Verrechnung aller bisher geleisteten Arbeit (pro rata temporis),
- Verrechnung von Unkosten und Vorleistungen Dritter,
- Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden.

Darüber hinaus hat VISIONS IN FORM das Recht bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrags anderweitig zu verwenden. Die Urheber- und Nutzungsrechte bleiben vollumfänglich bei VISIONS IN FORM.

20. Zahlungsbestimmungen

Ohne anderweitige Formulierung stellt VISIONS IN FORM Rechnungen, welche innert 30 Tagen vollumfänglich und ohne Abzug zu bezahlen sind. Bei grösserem Zeitaufwand für die Auftragsbefreiung hat VISIONS IN FORM Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

21. Berater- und Vermittlungskommissionen

Berater- und Vermittlungskommissionen im Zusammenhang mit dem Einholen von Offerten, der Auftragserteilung und Rechnungskontrolle erhält grundsätzlich VISIONS IN FORM. Sie sind dem Auftraggeber weiterzugeben, wenn VISIONS IN FORM diese Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Produktion dem Auftraggeber in Rechnung stellt.

DIVERSES

Mitwirkungspflicht

Projekte müssen, so nicht anders vereinbart, innert 12 Monaten abgeschlossen werden. VISIONS IN FORM ist auf die entsprechende Mitwirkungspflicht des Kunden angewiesen. Bei Nichteinhalten kann nach Aufwand abgerechnet werden.

Printprodukte

Offene Rohdaten sind im Lieferumfang nicht enthalten. Mit dem Gut zum Druck (GzD) erteilt der Kunde die Zustimmung zu allen auf den GzD-PDF ersichtlichen (oder fehlenden) Inhalten samt Rechtschreibung & Kontaktdaten. VISIONS IN FORM übernimmt keine Haftung bei allfälligen Farbabweichungen von Printprodukten (GzD-PDF sind nicht farbverbindlich!) sowie Fehlern der Druckerei.

RECHTLICHES

22. Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen VISIONS IN FORM und den Kunden unterstehen schweizerischem Recht. Soweit die Geschäftsbedingungen von VISIONS IN FORM nichts Abweichendes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.

23. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Geschäftssitz von VISIONS IN FORM (Uster).